

## Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt **mindestens drei Tage im Voraus** der Klassenlehrperson abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Vorname der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für Rückfragen) \_\_\_\_\_

Klassenlehrperson \_\_\_\_\_

Schulhaus \_\_\_\_\_

Schulstufe Kindergarten  Klasse \_\_\_\_\_

Primarstufe  Klasse \_\_\_\_\_

Sekundarstufe  Klasse \_\_\_\_\_

Bezug von 1 Tag  2 Tagen

Datum \_\_\_\_\_

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum  
\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern  
\_\_\_\_\_

Visum Klassenlehrperson  
\_\_\_\_\_

## **Merkblatt Jokertage**

### **Grundsätze**

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, also zwei Jokertage beziehen:

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

### **Ferienverlängerung**

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.

### **Einschränkungen**

Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen können keine Jokertage bezogen werden.

### **Voranmeldung**

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens drei Tage im Voraus mit. Die Stadt Winterthur stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

### **Verpasste Prüfungen**

Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.

### **Kontrolle**

Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle.

### **Dispensation**

Für Dispensationen im Rahmen des § 29 Volksschulverordnung müssen keine Jokertage eingesetzt werden. Zu diesen gehören:

- aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

### **Kindergarten**

Diese Regelungen gelten auch für den Kindergarten.